

# **SATZUNG**

## **über die Nutzung und Bebauung der Flurstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1/18 "Gewerbe- und Einzelhandelsstandort Justus-Liebig-Straße/Spitzwegstraße" (Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 2/61 und Nr. 6/04) der Stadt Bayreuth**

Der Stadtrat der Stadt Bayreuth hat in seiner Sitzung am 23.10.2019 aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3786) nachstehende Satzung beschlossen. Infolgedessen erlässt die Stadt Bayreuth folgende Satzung:

### **§ 1**

Die Nutzung und Bebauung der Flurstücke (TF = Teilfläche)

1700 TF, 1701/2 TF, 1701/4, 1702/1, 1702/2, 1702/3, 1702/4, 1702/5, 1703/1, 1703/2, 1703/5, 1704, 1704/1 TF, 1729/1 TF, 1729/4, 1729/15, 3307 TF, 3326/2 TF, 3328, 3328/4, 3328/5, 3328/8, 3328/9, 3328/10, 3328/11, 3328/12, 3328/13, 3328/19, 3328/21, 3328/22, 3328/23, 3328/24, 3328/25, 3328/26, 3325/27, 3328/28, 3328/29, 3328/30, 3328/31, 3328/32, 3328/34, 3328/35, 3328/36, 3328/37, 3328/38, 3328/39, 3328/40, 3328/41, 3328/42, 3328/44, 3328/45, 3328/46, 3328/47 und 3346/2 TF  
der Gmkg. Bayreuth

hat nach Maßgabe der in dem anliegenden Bebauungsplan durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text dargestellten baurechtlichen Festsetzungen zu erfolgen. Vorgenannter Bebauungsplan bildet einen Bestandteil dieser Satzung. Dem Bebauungsplan ist eine Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigelegt.

### **§ 2**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth in Kraft. Gleichzeitig werden die für dieses Gebiet bestehenden baurechtlichen Festsetzungen und festgestellten Pläne aufgehoben.

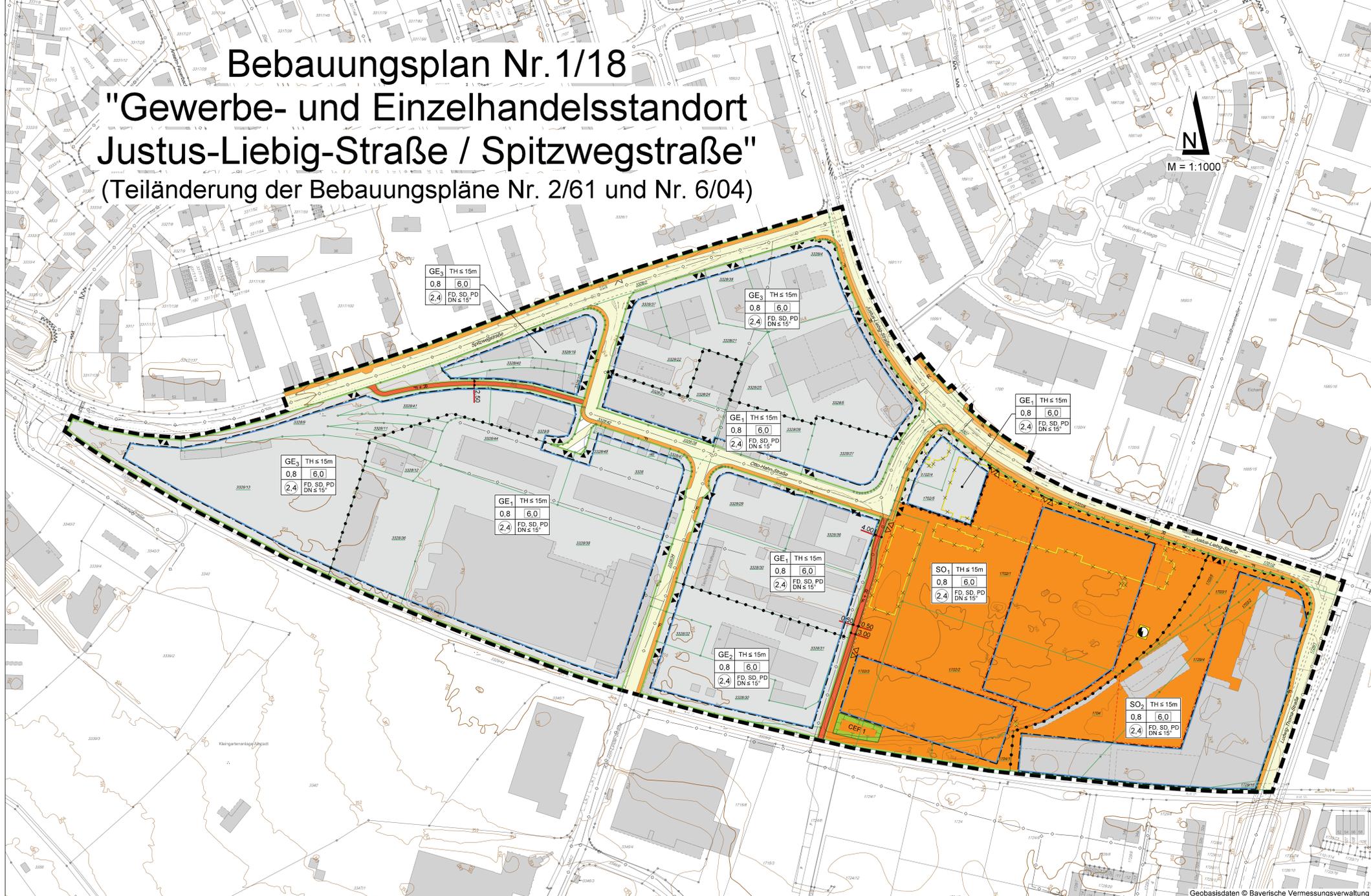
Bayreuth, den 11.11.2019  
STADT BAYREUTH

(Brigitte Merk-Erbe)  
Oberbürgermeisterin

# Bebauungsplan Nr. 1/18

## "Gewerbe- und Einzelhandelsstandort Justus-Liebig-Straße / Spitzwegstraße"

(Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 2/61 und Nr. 6/04)



### FESTSETZUNGEN, ZEICHEN UND HINWEISE DES BEBAUUNGSPLANS NR. 1/18

#### Rechtsgrundlagen:

- Die Festsetzungen erfolgen durch Zeichnung und Text auf der Rechtsgrundlage von:
- Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).
  - Baumschutzverordnung** der Stadt Bayreuth vom 29.06.2005.
  - Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3766).
  - Bayerische Bauordnung (BayBO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10.07.2018 (GVBl. S. 523).
  - Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2016 (GVBl. S. 604).
  - Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG)** vom 25.05.2012 (GVBl. I S. 254, BayRS 230-1-W), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 470).
  - Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771).
  - Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434).
  - Planzielenverordnung (PlanZV)** vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

- Die Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Bayreuth im Stadtplanungsamt (Luitpoldplatz 13) eingesehen werden.
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
- GE<sub>1-3</sub>** Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
- Zulässig:**
- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
  - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
  - Tankstellen
  - Anlagen für sportliche Zwecke
- Ausnahmsweise zulässig:**
- Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem jeweiligen Betrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind
  - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitl. Zwecke
- Die folgenden gem. § 8 Abs. 2 und 3 BauNVO allgemein bzw. ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind im Gewerbegebiet unzulässig:
- Vergnügungsstätten
  - Einzelhandelsbetriebe (Verkauf an Endverbraucher)
- Im **GE<sub>2</sub>** und **GE<sub>3</sub>** sind ausnahmslos nicht störende Betriebe und Anlagen zulässig.
- Darüber hinaus sind im **GE<sub>2</sub>** nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Schallemissionen einen immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel (IFSP) von 65 dB(A)/m<sup>2</sup> tags (6-22 Uhr) und 45 dB(A)/m<sup>2</sup> nachts (22-6 Uhr) nicht überschreiten. Der Nachweis über die Einhaltung der festgesetzten IFSP ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen.
- SO<sub>1</sub>** Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Fachmarktzentrum - Nahversorgung" (§ 11 Abs. 3 BauNVO)
- Zulässig:**
- 1 Fachmarktzentrum - Nahversorgung
  - 1 Lebensmittel-Vollsortiment (Verkauf an Endverbraucher) mit einer maximalen Verkaufsfläche von 500 m<sup>2</sup> sowie nahversorgungsrelevanten und nicht innenstadtrelevanten Kernsortiment. Innenstadtrelevante Randsortimente sind auf 10 % der maximalen Verkaufsfläche zulässig.
  - 1 Lebensmittel-Discounter (Verkauf an Endverbraucher) mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.200 m<sup>2</sup> sowie nahversorgungsrelevantem und nicht innenstadtrelevantem Kernsortiment. Innenstadtrelevante Randsortimente sind auf 10 % der maximalen Verkaufsfläche zulässig.
  - 1 Drogermarkt (Verkauf an Endverbraucher) mit einer maximalen Verkaufsfläche von 800 m<sup>2</sup> sowie nahversorgungsrelevantem und nicht innenstadtrelevantem Kernsortiment. Innenstadtrelevante Randsortimente sind auf 10 % der maximalen Verkaufsfläche zulässig.
  - 1 Fachmarkt (Verkauf an Endverbraucher) mit einer maximalen Verkaufsfläche von 800 m<sup>2</sup>.
  - Auf den verbleibenden Flächen von maximal 100 m<sup>2</sup> sind in kleineren Betriebsformen ergänzende Einzelhandelsnutzungen (Verkauf an Endverbraucher) mit nahversorgungsrelevantem Sortiment und Dienstleistungsnutzungen zulässig.
- Unzulässig:**
- Schank- und Speisewirtschaften
  - Flächenmäßig untergeordnete Lagerhäuser, Lagerplätze, öffentliche Betriebe, Handwerks-, Gartenbau- und Großhandelsbetriebe
  - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsnutzungen (ab 1. OG)

- Ausnahmsweise zulässig:**
- Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem jeweiligen Betrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind
  - Anlagen für kirchliche, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
  - Tankstellen
  - Flächenmäßig untergeordnete Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude und -nutzungen (im EG)
- Unzulässig:**
- Wohngebäude und Wohnnutzungen, die von der Regelung unter "Ausnahmsweise zulässig" abweichen
  - Betriebe des Beherbergungsgewerbes
  - Vergnügungsstätten
  - Einzelhandelsbetriebe (Verkauf an Endverbraucher), die in Verkaufsfäche oder Sortiment von den Regelungen unter "Zulässig" abweichen

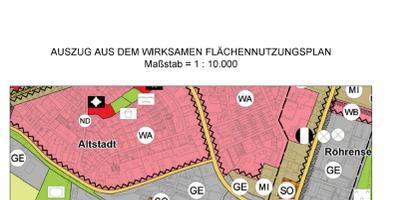
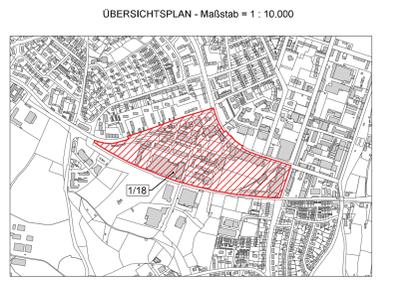
- Im **SO<sub>2</sub>** sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Schallemissionen einen immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel (IFSP) von 60 dB(A)/m<sup>2</sup> tags (6-22 Uhr) und 46 dB(A)/m<sup>2</sup> nachts (22-6 Uhr) nicht überschreiten. Der Nachweis über die Einhaltung der festgesetzten IFSP ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen.
- SO<sub>2</sub>** Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Großflächiger Einzelhandel mit nicht zentren-/innenstadtrelevanten Sortimenten" (§ 11 Abs. 3 BauNVO)
- Zulässig:**
- 1 Einzelhandelsbetrieb (Verkauf an Endverbraucher) mit einer maximalen Verkaufsfläche von 3.000 m<sup>2</sup> sowie nicht innenstadtrelevantem Kernsortiment. Innenstadtrelevante Randsortimente sind auf 10 % der maximalen Verkaufsfläche zulässig.
  - branchentypische Lagerhäuser, Lagerplätze, Handwerks-, Gartenbau- und Großhandelsbetriebe
- Ausnahmsweise zulässig:**
- Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem jeweiligen Betrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind
  - Schank- und Speisewirtschaften
  - Tankstellen
- Unzulässig:**
- Wohngebäude und Wohnnutzungen, die von der Regelung unter "Ausnahmsweise zulässig" abweichen
  - Betriebe des Beherbergungsgewerbes
  - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
  - Anlagen für kirchliche, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
  - Vergnügungsstätten
  - Einzelhandelsbetriebe (Verkauf an Endverbraucher), die in Verkaufsfäche oder Sortiment von den Regelungen unter "Zulässig" abweichen

- nicht zentren-/innenstadtrelevante Sortimente**
- Angel-, Jagd- und Reitartikel
  - Auto-, Motorrad-, Motorrollerzubehör, -teile, -reifen
  - Bekleidungsartikel, Bekleidungsersatzmaterial, Sanitärerzeugnisse
  - Baustoffe, Bauelemente
  - Beleuchtungskörper, Lampen
  - Bodenbeläge, Tapete
  - Boote und Zubehör
  - Elektrogeräte
  - Elektronikzubehör
  - Fahrräder, E-Bikes und Zubehör
  - Falten, Lacke
  - Fleisen
  - Gartenartikel, -bedarf, -geräte, Pflanzen
  - Innenleuchten und -poller, Bettwaren, Gardinen und Zubehör
  - Kamine, (Kachel-)Öfen
  - Kinderwagen
  - Möbel, Küchen (inkl. Einbaugeräte), Matratzen
  - Rolläden und Markisen
  - Tapeten
  - Werkzeuge, Eisenwaren
  - Zootartikel, Tiernahrung, lebende Tiere
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 ff. BauNVO)**
- 0,8 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO findet Anwendung
- 2,4 Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß
- 6,0 Baumassenzahl (BMZ) als Höchstmaß
- TH ≤ 15m Traufhöhe über aktueller Geländeoberkante (z. B. 348 m ü. NN) als Höchstmaß
- BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)**
- Baugrenze
- Abstandsflächen: Art. 6 BayBO findet Anwendung. Im **SO<sub>1</sub>** und **SO<sub>2</sub>** können die Abstandsflächenhöhen gem. Art. 6 Abs. 5 i. V. m. Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 BayBO auf 0,25 h, mindestens 3,0 m, verringert werden.
- AUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN UND ANDERE FESTSETZUNGEN AUFGRUND LANDESRECHTLICHER VORSCHRIFTEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 81 BayVO)**
- FD Flachdach
- SD Satteldach
- SD Pultdach
- DN ≤ 15° Dachneigung bis max. 15°

- NUTZUNGSSCHABLONE**
- | Art der baulichen Nutzung | Traufhöhe (TH)      |
|---------------------------|---------------------|
| Grundflächenzahl (GRZ)    | Baumassenzahl (BMZ) |
| Geschossflächenzahl (GFZ) | Dachform            |
|                           | Dachneigung         |
- VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**
- Straßenverkehrsfläche
  - Verkehrsfäche besonderer Zweckbestimmung: Mischverkehrsfläche
  - Straßenbegrenzungslinie
  - R+F Rad- und Fußweg
  - F Fußweg
  - R Radweg
  - Ein- und Ausfahrtsbereich
  - Ein- und Ausfahrtsbereiche können als Ausfahrtsbereich angeordnet werden, wenn eine Störung des Verkehrsablaufs auf den öffentlichen Straßen ausgeschlossen bleibt.
  - Ein- und Ausfahrtsbereich für logistischen Lieferverkehr
  - Ein- und Ausfahrtsbereich für Fußgänger und Radfahrer
  - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)**
- Zweckbestimmung: Elektrizität (Transformatorstation)
- HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)**
- Abwasserkanal
- Oberirdische Versorgungsleitungen sind unzulässig

- FLÄCHEN UND MASSNÄHMEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 i. V. m. Nr. 16c BauGB)**
- Für die Grundstücke im Geltungsbereich wird eine maximale Regenwasserabfuhr im Verhältnis zur Grundstücksfläche festgesetzt. Die maximale Drosselabflussmenge beträgt 70 l/s x h Grundstücksfläche. Entsprechende Rückhaltemaßnahmen sind auf dem jeweiligen Grundstück vorzusehen.
- Zur Regenwasserrückhaltung ist der überwiegende Teil der Dachfläche mit einer Dachbegrenzung zu versehen.
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNÄHMEN SOWIE FLÄCHEN FÜR MASSNÄHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LÄNDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 sowie Abs. 6 BauGB)**
- Zum Ausschluss der Erfüllung eines natur- oder artenschutzrechtlichen Vorbelastungsstandes für die durch die Planung grundsätzlich betroffenen saP-relevanten Arten ist das Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) durchzuführen. Eine detaillierte Beschreibung der Maßnahmen sind der belegenden saP des Büros OPUS vom 03.09.2018 zu entnehmen.
- Vermeidungsmaßnahmen**
- Zeilliche Vorgaben zur Baufektberäumung (V 1) Einhalten der gesetzlichen Vorgaben nach BImSchG; Rodungsverbot im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09.; Rodung nur zwischen 01.10. und 28.02. (in Schaltjahren: 29.02.) für die Zielarten Hecken- und Gehölzbrüter.
  - Kontrolle der Gebäude vor Abriss (V 2) Kontrolle durch eine biologische Fachkraft auf gebäudebrütende Vogelarten, wenn der Gebäudeabriss in der Brutzeit der Arten (April bis September) erfolgt. Gebäudeabriss außerhalb der Brutzeit der gebäudebrütenden Arten ohne vorherige Kontrolle.
  - Anbringen von 5 Vogel-Nistkästen für gebäudebrütende Vogelarten am Gebäudeanbau (V 3) Die Lage der Gebäudequartiere muss mit einer biologischen Fachkraft abgestimmt werden. Alternativ ist das Anbringen der Nistkästen im Umfeld des Vorhabens (beispielsweise am nahe gelegenen Föhrense) möglich. Wenn kein Ausgleich im Eingriffsbereich stattfindet, ist sodann die Anzahl der Nistkästen auf 10 Stück zu erhöhen. Die Eignung des Standortes ist mit der Unteren Naturschutzbehörde (Umweltamt der Stadt Bayreuth) abzustimmen. Die Nistkästen müssen jährlich kontrolliert und fachgerecht gesäubert sowie bei Bedarf freigeschnitten und ggf. instandgesetzt werden.
  - Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen (V 4) Der Turnus der Fensterreinigung ist wie folgt zu reduzieren: Fenster sind nicht mehr als einmal in zwei Jahren zu reinigen. Die Reinigung sollte möglichst früh im Jahr (Februar und März) durchgeführt werden. Begrünpflanzungen im Bereich der Vergassungen sind ausgeschlossen. Die Durchsichtigen und Spiegelungen sind durch geeignete Maßnahmen (z. B. Fensterunterteilungen, Glasmarkierungen, Wahl von Scheiben mit geringerem Außenreflexionsgrad (max. 15%) zu vermindern.
  - Pflanzung von Hecken und Gebüsch (V 5) Mindestens 10% der Grundstücksflächen sind zu begrünen, unter Berücksichtigung vorhandener Gehölzbestände mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten.
- CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)**
- CEF 1** Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Anlage eines Ersatzhabitats mit 2 Stein-Holzhaufen für Reptilien (CEF 1)
  - Umsiedlung der Zaunedickechen (CEF 2)
  - Kontrolle von Schlingentier-Vorkommen vor Beginn der Bauarbeiten (CEF 3) Im Zuge der Durchführung der Zaunedickechen-Umsiedlung

- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- Umgrenzung von Flächen für Stellplätze einschließlich deren Zu- und Abfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB) Stellplätze einschließlich deren Zu- und Abfahrten sind auch auf den gegenüberliegenden Grundstücksflächen innerhalb der Baufreier zulässig. § 22 Abs. 5 BauNVO findet Anwendung.
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z. B. § 1 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BauNVO)
- HINWEISE ZUR DARSTELLUNG**
- Maßzahl in Meter
  - Flurstücksnummer
  - bestehende Gebäude
  - abzureichende Gebäude
  - bestehende Flurstücksgrenze
  - Höhenlinien
  - Straßenmarkierung mit Querungshilfe
- GESONDERTER ANLAGE ZUM BEBAUUNGSPLAN**
- Begründung vom 29.04.2019 gemäß § 9 Abs. 6 BauGB
  - Schalltechnische Untersuchung zur Geräuscheinwirkung, Bebauungsplan Nr. 8/13 "Am Glockengur", Bayreuth, der Fa. IBAS vom 13.05.2016
  - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), Bayreuth, des Büros OPUS vom 03.09.2018



BAYREUTH			
Referat Planen und Bauen / Stadtplanungsamt			
Bebauungsplan Nr. 1/18			
"Gewerbe- und Einzelhandelsstandort Justus-Liebig-Straße / Spitzwegstraße" (Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 2/61 und Nr. 6/04)			
Bearbeitet:	Hoffmann	02.02.2018 geändert am: 29.04.2019	1:1000
Geprüft:	Meyer & Müller	Datum	Maßstab
Dienstelle		Referat 4	
Verfahrensschritte			
Aufteilungsbeschluss Stadtrat (§ 2 Abs. 1 BauGB)	am	28.02.2018	
Bekanntmachung des Aufteilungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 BauGB)	im Amtsblatt	Nr. 5	vom 06.04.2018
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)	Nr. 5	vom 06.04.2018	
Bekanntmachung im Amtsblatt	Nr. 9	vom 09.04.2018	bis 07.05.2018
-Auslegung	am	29.05.2019	
Stadtratsbeschluss zur öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	am	29.05.2019	
Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	Nr. 9	vom 28.06.2019	
Bekanntmachung im Amtsblatt	Nr. 9	vom 08.07.2019	bis 16.08.2019
-Auslegung	am	23.10.2019	
Stadtratsbeschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung (§ 4 Abs. 3 BauGB)	am	23.10.2019	
Erneute öffentliche Auslegung (§ 4 Abs. 3 BauGB)	Nr. 9	vom 28.11.2019	
Bekanntmachung im Amtsblatt	Nr. 9	vom 28.11.2019	
-2. Auslegung	am	23.10.2019	
Auslegung	am	23.10.2019	
Ausfertigung des als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes	am	11.11.2019	
Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken	vom 19.05.2020	Nr. ROF-SG32-4621-3-4-9	
wurde das Genehmigungsverfahren (§ 10 Abs. 2 BauGB) abgeschlossen	am	28.06.2020	
Inkrafttreten des Bebauungsplanes	am	28.06.2020	
durch Bekanntmachung im Amtsblatt (§ 10 Abs. 3 BauGB)	Nr. 9	vom 28.06.2020	